

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1964)
Heft: 1

Artikel: Die alten Pässe ab 1. August ungültig
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieses Schürfen ist zwar kostspielig, aber für die wirtschaftliche Bewertung der gemachten Funde unerlässlich. Die gegenwärtige Zeit der allgemeinen Uranschwemme sollte uns nicht dazu verleiten, untätig zu sein. Es dauert erfahrungsgemäss lange, bis ein Uranvorkommen zur abbauwürdigen Lagerstätte wird. Nach Voraussagen massgeblicher Stellen ist in nicht allzuferner Zukunft wieder mit einer Verschärfung auf dem Uranmarkt zu rechnen. Bei der ständigen Verknappung an elektrischer Energie ist der Schritt zur Atomenergie nicht mehr zu umgehen, dies sollte jedoch geschehen, bevor die letzten Wasserläufe gefasst und nicht wieder gutzumachende Schäden an unserer schönen Naturlandschaft entstanden sind.

Die alten Pässe ab 1. August ungültig

Nach dem Bundesratsbeschluss über die Einführung eines neuen Passformulars vom 10. Juli 1959 werden ab 1. August 1964 alle alten Passformulare (mit beigem Umschlag) ausser Kraft treten, ohne Rücksicht darauf, ob sie an sich noch zum Grenzübertritt berechtigen würden. Insbesondere verlieren die alten Reisepässe von diesem Zeitpunkt an ihre Gültigkeit auch im Verkehr mit denjenigen Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich, Belgien, Holland und Luxembourg), die den Grenzübertritt mit bis zu fünf Jahren abgelaufenem Reisepass zuliessen. Vom 1. August an werden vielmehr nur noch neue Passformulare (mit rotem Umschlag) im Reiseverkehr anerkannt.

Seit 1959 haben die neuen Reisepässe der Schweiz einen roten Umschlag.

Im Hinblick auf die Ferienreisezeit im kommenden Sommer wäre es ratsam, wenn die Inhaber alter, brauner Reisepässe möglichst vor dem Monat Juli den Antrag auf Ausstellung eines neuen Passbüchleins mit rotem Umschlag bei der Liechtensteinischen Fremdenpolizei Vaduz einreichen würden.

Für Reisen nach der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich, Belgien, Holland, Luxembourg, Skandinavien und England sind auch Identitätskarten zulässig. Schweizer, mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein können solche Identitätskarten gegen Vorlage der Niederlassungsbewilligung oder entsprechend anderen Ausweisen zum Preise von Fr. 3.50 beim Sektionschef in Buchs beziehen. Die Gültigkeitsdauer dieses Personal-Ausweises beträgt 10 Jahre.